

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge (zB.: Beherbergungsvertrag oder Verträge über die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen), welche die Hotel am Domplatz GmbH (im folgenden „HaD“ oder „Hotel“) mit dem Vertragspartner abschließt.

1.2 Erfolgt die Buchung über einen Dritten, so hat derjenige, der die Buchung vornimmt dafür Sorge zu tragen, dass die Vertragsbedingungen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf den Gast überbunden werden und haftet gegenüber der HaD dafür, dass der Gast seinen Verpflichtungen, insbesondere den Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

1.3 Die Geschäftsbedingungen schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Sie sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung und wird diesen ausdrücklich widersprochen.

1.4 Ausdrücklich festgehalten wird, dass sich das Hotel am Domplatz als Erwachsenenhotel positioniert hat und somit für Gäste ab 16 Jahren ausgerichtet ist. Beherbergungen von Gästen unter 16 Jahren sind daher ausgeschlossen.

2. Begriffsdefinitionen

Hotel: Ist eine juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

Gast: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Als Gast gelten auch jene Personen, die (aus welchem Grund immer) mit dem Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde, Kollegen, etc).

Vertragspartner: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

Konsument und Unternehmer: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF zu verstehen.

Beherbergungsvertrag: Ist der zwischen dem Hotel und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

Nicht stornierbare Rate: Ist eine Buchung zu gesonderten Bedingungen, die vom Vertragspartner nicht bzw. nicht kostenfrei storniert oder verändert werden kann.

Kreditkartenautorisierung: Bedeutet Hinterlegung der Kreditkartendaten mit dem Einverständnis des Vertragspartners, dass die Kreditkarte zur Abbuchung der Kosten, insbesondere allfälliger anfallender Stornokosten verwendet werden kann.

3. Vertragsabschluss / Anzahlung

3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch Annahme der Bestellung (Buchung) durch das Hotel zustande. Dabei steht es dem Hotel frei, die Buchung schriftlich oder mündlich zu bestätigen. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den vom Vertragspartner dem Hotel bekannt gegebenen Geschäftszeiten erfolgt.

3.2 Das Hotel ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der einseitig auflösenden Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Anzahlung leistet oder eine Kreditkartenautorisierung gibt bzw. eine Abbuchung erfolgt. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung bzw. Kreditkartenautorisierung bzw. Abbuchung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Hotel bzw. mit Autorisierung der Kreditkarte bzw. Abbuchung zustande. Wird die vereinbarte Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, so steht es dem Hotel frei, den Vertrag aufzulösen; dieses Recht steht dem Vertragspartner nicht zu, er ist an den Vertrag gebunden.

3.3 Ist nichts anderes vereinbart, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die Anzahlung spätestens 14 Tage (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

3.4 Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

3.5 Die vom Vertragspartner hinterlegte Kreditkarte darf vom Hotel zur Abbuchung der Stornogebühren, Reinigungskosten oder sonstigen von Gast zu tragenden und verursachten Kosten verwendet werden.

3.6 Buchungen können nur für Erwachsene bzw. für Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden.

4. Beginn und Ende der Beherbergung

4.1 Das Hotel legt jeweils die für ihn geltenden Tageszeiten fest, zu denen die gebuchten Zimmer bezogen werden können bzw. bis zu welchem Zeitpunkt sie vom Vertragspartner zu verlassen sind. Die Zeiten des Bezugs bzw. der Abreise werden dem Vertragspartner bei der Reservierungsbestätigung bekannt gegeben bzw. befinden sich auf der Homepage www.hotelandomplatz.at.

4.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3 Das Hotel ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind (unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche).

5. Rücktritt vom Vertrag / Stornogebühr

5.1 Rücktritt durch das Hotel

5.1.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann das Hotel ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten. Für den Fall, dass eine Kreditkartenautorisierung oder Abbuchung vereinbart wurde und diese vor geplantem Check in nicht erfolgt ist, liegt ein automatischer Rücktritt des Hotels von der Buchung vor.

5.1.2 Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt schriftlich vereinbart wurde oder das Zimmer mittels gültiger Kreditkarte garantiert wurde.

5.1.3 Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe 3.3) geleistet, so bleiben die Räumlichkeiten bis spätestens 11.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftstages folgenden Tages reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftstag bekannt.

5.1.4 Bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Ankunftstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch das Hotel durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Für die nicht stornierbare Rate gilt dieses Recht nicht.

5.2 Rücktritt durch den Vertragspartner

5.2.1 Der Vertragspartner ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag bis spätestens 18 Uhr des Vortages vor geplantem Check in ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch schriftliche Erklärung an das Hotel zu stornieren. Dieses Stornorecht gilt nicht, sofern der Vertragspartner die „nicht stornierbare Rate“ gebucht hat.

5.2.2 Eine Stornierung des Beherbergungsvertrages nach dem in Punkt 5.2.1 genannten Zeitpunkt ist nicht zulässig und ist vom Vertragspartner das vertraglich vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu bezahlen.

5.3 Es steht den Vertragsparteien frei, Sondervereinbarungen über Rücktrittsmöglichkeiten zu treffen. Die Vereinbarungen sind jedoch nur wirksam, wenn sie schriftlich (z.B. Buchungsbestätigung) festgehalten sind.

5.4 Bei Gruppenbuchungen ab fünf Zimmern gelten gesonderte Stornobedingungen, auf die im Buchungsvorgang (Rückmeldung zur Buchungsanfrage) explizit hingewiesen wird.

5.5 Behinderungen der Anreise

Erscheint der Gast nicht bis zum Ablauf des vereinbarten Check in Fensters, ist das Hotel berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder das vertraglich vereinbarte Entgelt zu fordern. Es steht dem Hotel frei, die gebuchten Zimmer an andere Personen zu vergeben.

6. Ersatzunterkunft

6.1 Das Hotel kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3 Allfällige Mehraufwendungen für die Übernachtung im Ersatzquartier gehen auf Kosten des Hotels.

7. Rechte des Vertragspartners

7.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner/Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

7.2 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung eines bestimmten Zimmers der gebuchten Kategorie. Darstellungen von Zimmern in Werbematerialien, Website, Prospekten etc. dienen rein zu Werbezwecken und können die zur Verfügung gestellten Zimmer hiervon abweichen.

8. Pflichten des Vertragspartners

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gäste entstanden sind, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Ortstaxe zu bezahlen.

8.2 Sollten die bekannt gegebenen Rechnungsdetails (z.B. Rechnungsadresse bzw. Splittung der Rechnung) korrigiert werden müssen, so ist das Hotel berechtigt, pro Rechnungsänderung eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 einzuheben. Eine nachträgliche Änderung der Rechnung ist aus gesetzlichen Gründen nicht möglich.

8.3 Das Hotel ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert das Hotel Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte das Hotel Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmen usw.

8.4 Der Vertragspartner/Gast haftet dem Hotel gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Hotels entgegennehmen, verursachen.

8.5 Die Weitergabe (Unterbestand) des Zimmers durch den Gast ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Hotels nicht gestattet.

8.6 Die Nutzung des Zimmers hat ausschließlich zu Beherbergungszwecken zu erfolgen. Dreharbeiten, welcher Art auch immer, sowie jedwede kommerzielle Nutzung des Zimmers bzw. die Ausübung eines Gewerbes im Zimmer durch den Gast sind ausnahmslos verboten.

8.7 Es gilt absolutes Rauchverbot. Bei Verstoß wird eine Pönale von € 50,-- bis zu € 300,-- für die Schadensbeseitigung durch Sonderreinigung vereinbart und in Rechnung gestellt. Sofern das Zimmer nicht mehr vermietbar ist, ist das Hotel auch berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

8.8 Es ist untersagt, mitgebrachte Speisen und Getränke im Hotel zuzubereiten oder zu konsumieren (ausgenommen im Apartment). Bei Zuwiderhandeln hält der Vertragspartner das Hotel schadlos.

8.9. Es ist untersagt, Fahrräder (und dergleichen wie bspw. Scooter) im Zimmer oder im Hotel abzustellen. Fahrräder sind ausschließlich auf den vorgesehenen abgesperrten Fahrradabstellplätzen in der Fahrradgarage abzustellen (gleiches gilt für Motorräder). Es gilt die im Anhang angeschlossene Garagenordnung, Für im Außenbereich abgestellte Fahrräder wird keine Haftung übernommen.

9. Rechte des Hotels

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Hotel das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. den vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Hotel weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden, und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

9.2 Im Verzugsfall (9.1.) gelten die gesetzlichen Verzugszinsen bzw. gegenüber Unternehmern die unternehmerischen Verzugszinsen.

9.3 Die Zeiten, zu denen die gewöhnlichen Serviceleistungen erbracht werden, werden im Aushang des jeweiligen Beherbergungsbetriebes dem Vertragspartner bekannt gegeben. Das Hotel ist berechtigt, für Leistungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten ein Sonderentgelt zu berechnen. Gleiches gilt für Zimmerservices. Das Hotel kann Sonderleistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

9.4 Dem Hotel steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

9.5 Das Entgelt kann vom Hotel angepasst werden, wenn der Vertragspartner/Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistungen oder der Aufenthaltsdauer wünscht und diesen Änderungen zugestimmt wird.

10. Pflichten des Hotels

10.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10.2 Das Hotel ist verpflichtet, die vom Vertragspartner gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen, sofern der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Zimmers.

10.3 Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners werden vergessene Gegenstände an den Vertragspartner zurückgesendet, wobei das Hotel lediglich verpflichtet ist, die Gegenstände bei der Post nachweislich aufzugeben. Die Versendung an den Vertragspartner erfolgt auf Risiko des Vertragspartners. Meldet sich der Vertragspartner hinsichtlich vergessener Gegenstände nicht, so ist das Hotel berechtigt, die Gegenstände nach Ablauf von einem Jahr zu entsorgen.

11. Haftung des Hotels für Schäden an eingebrachten Sachen

11.1 Das Hotel haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Hotels ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Hotel oder den vom Hotel befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Hotel der Freibeweis nicht gelingt, haftet das Hotel für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehenden Personen. Das Hotel haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Hotels, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen, nicht unverzüglich nach, ist das Hotel aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Hotels ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Hotels begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

11.2 Die Haftung des Hotels ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

11.3 Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet das Hotel nur bis zum Betrag von derzeit € 550,-. Der Gast ist angehalten, derartige Wertgegenstände im Safe zu verwahren. Das Hotel haftet für einen darüberhinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass es diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einem seiner Leute verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß 11.1 und 11.2 gilt sinngemäß.

11.4 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann das Hotel ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

11.5 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Hotel anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

12. Tiere

12.1 Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hotels und gegen eine besondere Vergütung/Tier und Tag in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden. In diesem Betrag ist das Futter nicht enthalten.

12.2 Sofern der Gast beabsichtigt, Tiere (maximal drei pro Zimmer) mitzunehmen, so ist dies bei der Buchungsanfrage bekannt zu geben. Erlaubt ist nur die Mitnahme von ortsüblichen Haustieren (bspw. Hund, Katze, nicht hingegen Reptilien, Insekten, Nagetiere usw.).

12.3 Der Vertragspartner/Gast, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.

12.3 Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Hotels zu erbringen.

12.4 Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Hotel gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Hotels, die das Hotel gegenüber Dritten zu erbringen hat.

13 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

13.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

13.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist das Hotel berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.

13.3 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer einwöchigen Frist aufkündigen.

13.4 Das Hotel ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere, wenn der Vertragspartner bzw. der Gast

- a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leuten oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
- b) von einer ansteckenden Krankheit oder einer Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
- c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt, oder
- d) über das Vermögen des Vertragspartners /Gastes ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder mangels Kostendeckung die Eröffnung desselben abgewiesen wurde.

13.5 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann das Hotel den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt oder das Hotel von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Das Hotel hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der gültigen Fassung ein. Personenbezogene Daten werden nur dann und soweit erhoben, verarbeitet und weitergegeben, als und soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, der Verarbeitung dieser Daten sowie zu den Rechten der Betroffenen können den Datenschutzbestimmungen des Hotels abrufbar unter www.hotelamdomplatz.at entnommen werden.

15. Gerichtsstand und Rechtswahl

15.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellem und materiellem Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

15.2 Als Gerichtsstand wird im zweiseitigen Unternehmergegeschäft der Sitz des Hotels vereinbart.

15.3 Erfüllungsort ist der Ort, an dem das Hotel seinen Sitz hat.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schreibens. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tag der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

16.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

16.3 Das Hotel ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Hotels aufzurechnen, es sei denn, das Hotel ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Hotel anerkannt.

16.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Garagenordnung

Den Anordnungen der Hotelleitung ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.

In der Garage ist der Konsum von alkoholischen Getränken verboten. Der Zutritt alkoholisierter Personen kann untersagt werden.

Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperren.

Gegenstände, die üblicherweise nicht in oder am Fahrzeug aufbewahrt werden, wie z.B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Garagenbereich zurückgelassen werden.

Die Einbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen sowie alle anderen feuergefährlichen Handlungen sind in der Garage polizeilich strengstens verboten.

Brennbare oder explosive Stoffe, wie Treibstoffe, Flüssiggasflaschen, etc.. dürfen weder in den abgestellten Fahrzeugen noch sonst in den Garagenräumen aufbewahrt werden.

Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an geparkten Fahrzeugen und das Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Kanistern sind verboten.

Das Aufladen der Akkus von E- Bikes geschieht auf eigene Gefahr.

In Falle von Schäden übernimmt die Hotelleitung keinerlei Haftung.

Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Lösversuche mit den vorhandenen Feuerlöschgeräten zu unternehmen und die Hotelleitung bzw. das Hotelteam zu informieren. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben die Garage auf schnellstem Wege zu Fuß zu verlassen

Wir ersuchen, jede vermeidbare Verunreinigung des Raumes zu unterlassen. Gegenstände dürfen nicht außerhalb des Fahrzeuges deponiert werden.

Abfälle sind selbst zu beseitigen.

Bei Nichtbeachtung behaltet sich der Garagenbetreiber vor die Unkosten der Reinigung in Rechnung zu stellen.

Ein nicht unbedingt erforderlicher Aufenthalt in der Garage, wie z.B. ein Ausruhen, ist nicht gestattet.

Hat der Gast Einrichtungen der Garage oder fremde Fahrzeuge beschädigt, ist dies sofort der Hotelleitung zu melden, ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

Die Hotelleitung haftet nicht für Schäden, die durch Dritte entstanden sind.

Die Garage wird zu Ihrer Sicherheit Video überwacht.